

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree bilden für das Gebiet der Landkreise Teltow-Fläming und Oder-Spree und für das Gebiet des Amtes Schenkendörfchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen „Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)“ einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen.

(3)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „*ZWECKVERBAND ABFALLBEHANDLUNG* NUTHE-SPREE“ entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Vorschriften, die bestimmen, dass sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Zweckverband Anwendung, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dieser Anlage zu behandeln und der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Der Zweckverband betreibt die Abfallbehandlungsanlage und ggf. seine weiteren Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Abfälle geht nur insoweit auf den Zweckverband über, als diese in der Anlage behandelt werden können. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die nicht in der Anlage behandelt werden können, bleibt vollständig Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2)

Der Zweckverband kann weitere Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung der in der Restabfallbehandlungsanlage behandelten Abfälle dienen, errichten, übernehmen und betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

(3)

Der Zweckverband ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, berechtigt, Abfälle auch aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anzunehmen.

(4)

Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(5)

Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Land

Brandenburg zulässig ist und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3

Befugnisse

(1)

Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2)

Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Er ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3)

Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage und ggf. seiner weiteren Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung - die Gebühren bzw. Entgelte für die Inanspruchnahme der Abfallbehandlungsanlage und der weiteren Anlagen.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 11),
3. der Vorstandsvorsitzende (§ 13).

§ 5

Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree haben jeweils acht Stimmen und entsenden jeweils acht Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2)

Der Landrat bzw. der Verbandsvorsteher ist jeweils als Vertreter kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung durch den Kreistag bzw. die Verbandsversammlung aus seiner bzw. ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die sonstigen Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder wegfallen.

(3)

Der Landrat und der Verbandsvorsteher als Mitglieder der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Mitglieder der Verbandsversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4)

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertreter sind unverzüglich Nachfolger zu bestellen.

(5)

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6)

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(7)

Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher selbständig entscheidet.

(2)

Der Verbandsversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreters,
- b) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Übernahme einzelner Aufgaben in die Zuständigkeit des Zweckverbandes oder über die Durchführung solcher Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

(3)

In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c) der Erlass und die Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, sonstiger Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
- d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- f) die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD auf Vorschlag des Verbandsvorstehers,
- g) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausfallentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
- h) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- j) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu den dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
- k) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- l) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Unternehmen,
- m) die Aufnahme von Krediten,
- n) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 Euro.

(4)

Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und Absatz 3 der Versammlung zugewiesen sind, zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1)

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.

(2)

Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers, einzuberufen.

(3)

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4)

Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Verkündungsblättern gemäß § 26 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.

(5)

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6)

Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens je vier Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder nur ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch einen Vertreter vertreten ist; auf diese Folge ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von drei Kalendertagen erfolgen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1)

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher auf. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(3)

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzuwenden.

(4)

Der Verbandsvorsteher, die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsteher kann sich jederzeit zu Wort melden; seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 9

Öffentlichkeit

(1)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.

(2)

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1)

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst.

(2)

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11

Verbandsvorstand

(1)

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden sowie sechs weiteren von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sollen drei dem Landkreis Oder-Spree und drei dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband angehören. Von den vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband zu stellenden Mitgliedern hat einer der Verwaltung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes und jeweils einer dessen Verbandsmitgliedern, dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming, anzugehören. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertritt diesen auch in seiner Funktion als Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Für die weiteren Mitglieder im Verbandsvorstand werden aus der Mitte der Verbandsversammlung Stellvertreter gemäß Satz 2 bis 3 gewählt.

(2)

Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsvorstandes beruft den Verbandsvorstand ein. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter je Verbandsmitglied, insgesamt aber mindestens 4 Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden einstimmig gefasst.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1)

Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2)

Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(3)

Dem Vorstandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert von 100.000 Euro bis zu 250.000 Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von einem Wert von 20.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
- d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- e) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen.

§ 13

Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher sowie der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2)

Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3)

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben und diesbezüglichen Erklärungen, u.a. für die Vergabe von Lieferung und Leistungen mit einem Wert von weniger als 100.000 Euro die Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter.

(4)

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1)

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie - nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung - die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2)

Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes; vor Einstellungen und Entlassungen von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD hat der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Satzung zu seinem Vorschlag einzuholen,
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie andere vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100.000 Euro,
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 10.000 Euro nicht überschreitet,
- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 10.000 Euro,
- i) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 20.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
- j) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
- k) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3)

Der Verbandsvorsteher entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) findet entsprechend Anwendung.

(4)

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(5)

Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Die Bestimmungen des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Berechnung muss nach den geltenden Vorschriften erfolgen.

(2)

Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 16

Beschäftigte

(1)

Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.

(2)

Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung über die anteilige Übernahme des Personals oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 17

Verbandswirtschaft

(1)

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2)

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3)

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1)

Der Verbandsvorsteher leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2)

Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

§ 19

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1)

Der Zweckverband erhebt für die Abfallbehandlung und weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle Gebühren und Entgelte.

(2)

Jedes Verbandsmitglied hat für die Kosten des Betriebes der Behandlungsanlage des ZAB auf der Grundlage der für sein Gebiet prognostizierten Abfallmengen wie folgt einzustehen:

- der Südbrandenburgische Abfallzweckverband für 83.000 Mg/Jahr und
- der Landkreis Oder-Spree für 52.000 Mg/Jahr.

Wird die vorgenannte jährliche Anlieferungsmenge von einem Verbandsmitglied um mehr als 5 % unterschritten, ohne dass ein Ausgleich durch Anlieferung von Abfällen aus anderen Gebieten erfolgt, ist das Verbandsmitglied verpflichtet, ein Entgelt in Höhe der Mindermenge multipliziert mit der nach der Gebührensatzung oder Entgeltordnung geltenden Gebühr oder Entgelt, max. aber bis zur Höhe des bestehenden Fehlbetrages, zu entrichten. Hiervon sind ersparte Aufwendungen z.B. für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle abzusetzen.

Liefert ein Verbandsmitglied mehr als die vereinbarte jährliche Anlieferungsmenge an und können die Abfälle aufgrund fehlender Kapazitäten nicht in der Anlage behandelt werden, so wird der Zweckverband eine Anlage ermitteln, die über die notwendigen Kapazitäten verfügt, und die Abfälle dort entsorgen. Die Kosten werden gesondert ermittelt und dem Verbandsmitglied, aus dessen Gebiet die Abfälle stammen, in Rechnung gestellt.

(3)

Soweit die Gebühren, Entgelte und sonstigen Einnahmen, die nach Abs. 1 und 2 erhoben werden, zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage, die zu je 50 % vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband und vom Landkreis Oder-Spree getragen wird.

(4)

Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5)

Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 3 durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 22

Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder/ Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen

Der Zweckverband kann aufgrund gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen. Abweichend hiervon können die Beteiligten eine Vereinbarung zum Vermögensübergang abschließen. Der Beitritt wird mit Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung nach deren Genehmigung wirksam.

§ 24

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Verband setzt den Antrag eines Verbandsmitgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus und hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge, wenn nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Versammlung über den Verbleib und die Verwertung des Verbandsvermögens sowie den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwickler ist der Vorstandsvorsitzende, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Er beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(2)

Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Abs. 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

§ 26

Bekanntmachungen

(1)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden für das Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, im Landkreis Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Landkreis Dahme-Spreewald im

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree
im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

(2)

Änderungen dieser Verbandssatzung werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 27

Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung
im Amtsblatt für Brandenburg/Amtlichen Anzeiger und ihrer Genehmigung durch das Ministeri-
um des Innern.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Branden-
burg/Amtlichen Anzeiger Brandenburg in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2011



Kirsch, Verbandsvorsteher